

Übersicht über die Veranstaltungsbestimmungen gemäß §§ 10 ff der COVID Lockerungsverordnung (Stand 6. COVID – 19 – LV- Novelle)

Monat und Sitzplätze ¹	Personenbeschränkung ²	Schutzvorkehrungen	Präventionskonzept und COVID-19 Beauftragte(r) ³	Gesundheitsbehördliche Bewilligung erforderlich ⁴	
Juli - ohne zugewiesene Sitzplätze/geschlossener Raum (Abs 2 iVm Abs 8)	bis 100	1 m Abstand zu haushaltsfremden Personen sowie MNS	NEIN	NEIN	OHNE ZUGEWIESENE SITZPLÄTZE
Juli - ohne zugewiesene Sitzplätze/Freiluft (Abs 2 iVm Abs 8)	bis 100	1 m Abstand zu haushaltsfremden Personen	NEIN	NEIN	
Juli ohne zugewiesene Sitzplätze ab 100/geschlossener Raum /Freiluft	ab 101	untersagt	untersagt	untersagt	
Juli - zugewiesene Sitzplätze/geschlossener Raum (Abs 2 iVm Abs 6 und 7)	bis 100	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden ➤ MNS beim Betreten <u>und</u> am Sitzplatz, wenn 1 m Abstand nicht möglich ist 	NEIN	NEIN	MIT ZUGEWIESENEN SITZPLÄTZEN
Juli - zugewiesene Sitzplätze/Freiluft (Abs 2 iVm Abs 6)	bis 100	1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden	NEIN	NEIN	
Juli - zugewiesene Sitzplätze/geschlossener Raum (Abs 2 iVm Abs 5, 6 und 7)	ab 101 bis 250	-1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden -MNS beim Betreten <u>und</u> am Sitzplatz, wenn 1 m Abstand nicht möglich ist	JA	NEIN	
Juli - zugewiesene Sitzplätze/Freiluft (Abs 2 iVm Abs 5 und 6)	ab 101 bis 500	1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden	JA	NEIN	

¹ Der zugewiesene Sitzplatz wird zu Beginn der Veranstaltung eingenommen und im Regelfall während der gesamten Veranstaltung nicht verlassen. Folglich sind davon Theater, Oper, Kino, Fußballmatches, Seminare etc. umfasst, nicht aber private Feste wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc. mit erstellten Sitzplänen, da hier im Regelfall die Sitzplätze verlassen werden und eine Durchmischung der Besucher erfolgt.

² Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

³ Dazu gibt es Empfehlungen auf der Homepage des BMSGPK.

⁴ **Achtung:** unabhängig von der gesundheitsbehördlichen Bewilligung, kann eine veranstaltungsbehördliche Bewilligung erforderlich sein.

Übersicht über die Veranstaltungsbestimmungen gemäß §§ 10 ff der COVID Lockerungsverordnung (Stand 6. COVID – 19 – LV- Novelle)

Monat und Sitzplätze	Personenbeschränkung	Schutzvorkehrungen	Präventionskonzept und COVID-19 Beauftragte(r)	Gesundheitsbehördliche Bewilligung erforderlich	
August/September - ohne zugewiesene Sitzplätze/geschlossener Raum (Abs 3 iVm Abs 5 und 8)	bis 200;	1 m Abstand zu haushaltsfremden Personen sowie MNS	JA (<i>nur über 100 Personen</i>)	NEIN	OHNE ZUGEWIESENE SITZPLÄTZE
August/September - ohne zugewiesene Sitzplätze/Freiluft (Abs 3 iVm Abs 5 und 8)	bis 200;	1 m Abstand zu haushaltsfremden Personen	JA (<i>nur über 100 Personen</i>)	NEIN	
August/September- ohne zugewiesene Sitzplätze ab 200/geschlossener Raum /Freiluft	ab 201	untersagt	untersagt	untersagt	
August/September - zugewiesene Sitzplätze/geschlossener Raum (Abs 3 iVm Abs 5, 6 und 7)	bis 200;	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden ➤ MNS beim Betreten <u>und</u> am Sitzplatz, wenn 1 m Abstand nicht möglich ist 	JA (<i>nur über 100 Personen</i>)	NEIN	MIT ZUGEWIESENEN SITZPLÄTZEN
August/September - zugewiesene Sitzplätze/Freiluft (Abs 3 iVm Abs 5 und 6)	bis 200;	1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden	JA (<i>nur über 100 Personen</i>)	NEIN	
August/September – zugewiesene Plätze/geschlossener Raum (Abs 3 iVm Abs 5, 6 und 7)	ab 201 bis 500	-1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden -MNS beim Betreten <u>und</u> am Sitzplatz, wenn 1 m Abstand nicht möglich ist	JA	NEIN	
August/September – zugewiesene Plätze /Freiluft (Abs 3 iVm Abs 5 und 6)	ab 201 bis 750	1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden	JA	NEIN	

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Übersicht über die Veranstaltungsbestimmungen gemäß §§ 10 ff der COVID Lockerungsverordnung (Stand 6. COVID – 19 – LV- Novelle)

Monat und Sitzplätze	Personenbeschränkung	Schutzvorkehrungen	Präventionskonzept und COVID-19 Beauftragte(r)	Gesundheitsbehördliche Bewilligung erforderlich	
Großveranstaltung ab August - zugewiesene Plätze/geschlossener Raum (Abs 4)	ab 501 bis 1000	-1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden -MNS beim Betreten <u>und</u> am Sitzplatz, wenn 1 m Abstand nicht möglich ist	JA - zur <u>Bewilligung</u> vorzuweisen	JA - binnen 4 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen	GROßVERANSTALTUNGEN MIT ZUGEWIESENEN SITZPLÄTZEN
Großveranstaltung ab August – zugewiesene Plätze/Freiluft (Abs 4)	ab 751 bis 1250	1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden	JA - zur <u>Bewilligung</u> vorzuweisen	JA - binnen 4 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen	
Großveranstaltung ab September- zugewiesene Plätze/geschlossener Raum (Abs 4)	ab 501 bis 5000	-1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden -MNS beim Betreten <u>und</u> am Sitzplatz, wenn 1 m Abstand nicht möglich ist	JA - zur <u>Bewilligung</u> vorzuweisen	JA - binnen 4 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen	
Großveranstaltung ab September – zugewiesene Plätze/Freiluft (Abs 4)	ab 751 bis 10.000	1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden	JA - zur <u>Bewilligung</u> vorzuweisen	JA - binnen 4 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen	

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Übersicht über die Veranstaltungsbestimmungen gemäß §§ 10 ff der COVID Lockerungsverordnung (Stand 6. COVID – 19 – LV- Novelle)

Art der Veranstaltung	Personenbeschränkung	Schutzvorkehrungen	Präventionskonzept und COVID-19 Beauftragte(r)	Gesundheitsbehördliche Bewilligung erforderlich	
Fach- und Publikumsmesse (§ 10a)	Grundsätzlich keine aber siehe <u>Ausnahmen zu Einzelveranstaltungen!</u>	-1 m Abstand zu haushaltsfremden Personen; MNS nur, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann -MNS für Personen mit Besucherkontakt, sofern keine andere geeignete Schutzvorrichtung vorhanden ist	JA – <u>zur Bewilligung</u> vorzuweisen	JA – binnen 2 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen	BESONDERE VERANSTALTUNGSARTEN
Einzelveranstaltungen (zB. Seminare, Vorträge) im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen (§ 10 Abs 5)	Es gelten die jeweiligen Beschränkungen des § 10 Abs 2 bis 4 →siehe Personenbeschränkungen bezogen auf die Monate der Abhaltung der Veranstaltung (Tabelle gelb und violett)	Siehe Tabelle gelb und violett	Siehe Tabelle gelb und violett	Siehe Tabelle gelb und violett	
Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager (§ 10b)	Es gelten die Bestimmungen des § 10 →siehe Personenbeschränkungen bezogen auf die Monate der Abhaltung der Veranstaltung (Tabelle gelb und violett)	1 m Abstand zu haushaltsfremden Personen und MNS kann entfallen , soweit COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird	JA – <u>nur auf Verlangen</u> vorzuweisen	NEIN	

Exkurs Sportveranstaltungen*:

- Eine Sportveranstaltung kann sich auch aus mehreren Veranstaltungen zusammensetzen, um insgesamt eine höhere Personenanzahl zu erreichen.
- Wesentlich dafür ist aber, dass sich die Veranstaltungsteilnehmer der einen Veranstaltung nicht mit jenen der anderen Veranstaltung **vermischen** können.
- **Beispiel Triathlon:** 3 Startblöcke zu je 100 Personen: Diese werden zeitlich so versetzt gestaltet, dass eine Durchmischung der Sportler aus den verschiedenen Startblöcken nicht möglich ist.
Der Zuschauerblock kann als eigene Veranstaltung organisiert werden, wenn sichergestellt wird, dass sich die Zuschauer mit den Sportlern zu keinem Zeitpunkt auf dem Veranstaltungsareal mischen können.
- **Beispiel Marathon:** die Läufer stellen eine Veranstaltung dar, die Zuschauer die andere; wie oben erwähnt muss sichergestellt sein, dass sich Sportler und Zuschauer nicht mischen können.

**die genannten Gestaltungsmöglichkeiten gelten auch für andere Veranstaltungen*